Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8976**

21. Wahlperiode 04.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Zoe Mayer, Karl Bär, Dr. Ophelia Nick, Niklas Wagener und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 21/6809, 21/8974 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland existieren rund 4 000 Schlachteinrichtungen.[1] Die Bundesregierung plant, 232 davon zukünftig zur Aufzeichnung tierschutzsensibler Vorgänge zu verpflichten.[2] Damit sollen nur die größten Schlachthöfe (etwa 5,8 Prozent) künftig per Video überwacht werden, was die weit überwiegende Anzahl der Einrichtungen ausschließt. Nur eine ausnahmslose Verpflichtung zur Videoüberwachung für Schlachteinrichtungen jeglicher Größe kann ein Instrument zur Aufdeckung von Missständen sein, unter der Voraussetzung, dass eine adäquate Kontrolle des Videomaterials gewährleistet wird. Da die Schlachtung ein besonders sensibler Moment am Ende eines Tierlebens ist und durchschnittlich mehr als zwei Millionen Tiere dies pro Tag erleben, müssen Missstände in diesem Bereich so effizient wie möglich aufgedeckt und geahndet werden.[3]

Allerdings ist ein ausschließlich auf Videoüberwachung fokussierter Ansatz unzureichend und ersetzt keine strukturellen Verbesserungen. Dass Tierschutzprobleme systematisch durch strukturelle Faktoren entstehen, zeigte u. a. die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA).[4] Ebenso wies der Europäische Rechnungshof in einem Sonderbericht 2018 auf zahlreiche Schwachstellen sowie Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich bestehender Tierschutzdefizite hin.[5]

1 BR-Drs. 256/24, S. 33.
2 BMLEH, Referentenentwurf 5. Änderung TierSchG, S. 11, Stand 03.02.2026: www.bmleh.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/21-WP/5-aend-tierschutzgesetz.html
3 www.topagrar.com/markt/news/fleischproduktion-im-jahr-2025-nahezu-unverandert-c-20023304.html
4 EFSA) (2020): Pigs at slaughter: measures to address welfare concerns: www.efsa.europa.eu/en/news/pigs-slaughter-measures-address-welfare-concerns
5 Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht 31/2018: www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_31/SR_ANIMAL_WELFARE_DE.pdf

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung und Ausweitung der Videoüberwachung – insbesondere im Bereich der Betäubung – wird dazu führen, dass bislang wenig sichtbare tierschutzrelevante Probleme künftig durch die erhöhte Transparenz politisch und gesellschaftlich nicht länger ignoriert werden können. Dies betrifft u. a. die CO_2-Betäubung von Schweinen, bei der die Tiere über mehrere Sekunden bis Minuten ausgeprägte Belastungsreaktionen zeigen (Atemnot, Panik, Erstickungsempfinden). Diese Reaktionen der Tiere sind seit vielen Jahren wissenschaftlich belegt.[6] Die aktuelle Forschung dokumentiert, dass Alternativen zur CO_2-Betäubung grundsätzlich verfügbar sind. Insbesondere das vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat geförderte TIGER-Projekt (Tierschutzgerechte Gasbetäubung von Schlachtschweinen im Diplift- und Paternoster-System) hat gezeigt, dass inerte Gase wie Argon unter kommerziellen Bedingungen zur Betäubung von Schlachtschweinen verwendet werden können. Weiterhin hat das Projekt ergeben, dass die untersuchten Inertgasgemische im Vergleich zu CO_2 aus Sicht des Tierschutzes deutliche Vorteile bei gleichbleibender Fleischqualität aufweisen.[7] Damit entfällt die sachliche Rechtfertigung für ein Festhalten an der CO_2-Betäubung.

Daraus ergibt sich ein doppelter gesetzgeberischer Handlungsauftrag: Erstens müssen die strukturellen Ursachen von Tierschutzverstößen im Zusammenhang mit der Schlachtung, Tötung und dem Versterben von landwirtschaftlich gehaltenen Tieren wirksam adressiert werden. Zweitens müssen wissenschaftlich als tierschutzwidrig bewertete Betäubungsverfahren schnellstmöglich ersetzt werden.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes ist in dieser Fassung daher abzulehnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Videoüberwachung wirksam auszugestalten, u. a. durch
 a) eine tierbezogene Videoüberwachung in Schlachthöfen aller Größenklassen;
 b) den verpflichtenden Einsatz KI-gestützter Auswertungssysteme für die Behörden und die Betriebe, die unter Berücksichtigung der Datenschutzbelange und ohne biometrische Gesichtserkennung von Arbeitnehmer*innen verhaltensbezogen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz erkennen;
 c) die Ausweitung der Speicherdauer auf sämtliche tierbezogenen Videoaufzeichnungen der letzten 60 Tage;
2. die Betäubung konsequent tierschutzgerecht auszurichten und den verbindlichen Ausstieg aus besonders tierschutzkritischen Verfahren gesetzlich festzulegen, insbesondere für die CO_2-Betäubung von Schweinen sowie die Wasserbadbetäubung von Geflügel; die CO_2-Betäubung von Geflügel sollte ebenfalls tierschutzgerechteren Verfahren weichen; dazu muss die Einführung alternativer Verfahren finanziell und regulatorisch gefördert werden;
3. Akkordarbeit und Stückprämien in Schlachtbetrieben und für alle besonders tierschutzrelevanten Vorgänge, wie z. B. das Einfangen von Geflügel, zu untersagen;

[6] Opinion of the Scientific Panel on Animal Health and Welfare on a request from the Commission related to welfare aspects of the main systems of stunning and killing the main commercial species of animals,The EFSA Journal (2004), 45, S. 1–29.

[7] www.fli.de/fileadmin/FLI/ITT/Projekte/TIGER/TIGER_Brosch%C3%BCre_A4_interaktiv.pdf

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. die Schlachtung hochträchtiger Schafe und Ziegen zu verbieten;
5. behördliche Kontrollen in VTN-Betrieben zu ermöglichen, um effektiv tierschutzrechtliche Verstöße feststellen zu können; damit anschließend gezielte Tierschutzkontrollen auch in Haltungsbetrieben durchgeführt werden können und Tierschutzverstöße dort aufgedeckt und straf- oder ordnungsrechtlich besser geahndet werden können, ist eine Kennzeichnungspflicht notwendig; mindestens sollten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel und Einhufer dieser Überwachung unterliegen;
6. die behördlichen Tierschutzkontrollen in Schlachthöfen qualitativ und quantitativ auszubauen, Strafrahmen und Bußgelder substanziell anzuheben und Verwaltungsvorschriften für einen wirkungsvollen Tierschutz auf die Höhe der Zeit zu bringen;
7. eine verpflichtende Zulassung sowie regelmäßige unabhängige Prüfung sämtlicher Betäubungsgeräte und -anlagen einzuführen;
8. klare gesetzliche Regelungen für Nottötungen durch Tierhalter*innen festzulegen und die Nottötung von Rindern aus Tierschutzgründen nur durch Tierärzt*innen durchführen zu lassen.

Berlin, den 3. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.